

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

11 (11.3.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-778891](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-778891)

Oldenburgische Blätter.

N^o. II. Dienstag, den 11. März 1828.

Ueber den Armen-Mägde-Fonds.

Als Graf Christoph von Oldenburg in seinem Testamente vom 1. März 1566. verordnete: „daß mit den Renten eines von ihm legirten Capitals von 2000 Rthlr. alle Jahr eine arme unberückigte Dienstmagd zu Ehren geholfen und ausgestattet werden solle“, war schwerlich voranzusehen, daß dieses Vermächtniß zu einer der wichtigsten Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes den Grund legen würde.

Dem Publicum dürften einige Nachrichten über diese Stiftung (den sogenannten Armen-Mägde-Fonds) insbesondere über das Verfahren,

welches bey Vertheilung der Einkünfte desselben beobachtet wird, nicht unwillkommen seyn. *)

Da in älteren Zeiten die Vorschrift des Stifters nicht immer befolgt wurde, die Zinsen vielmehr eine geraume Zeit hindurch zum Capital geschlagen sind, so ist der ursprünglich geringe Fonds so bedeutend angewachsen, daß derselbe, ungeachtet der vielen Verluste, die er erlitten, und ungeachtet ein Theil desselben unter den früheren Regierungen zu fremdartigen Zwecken verwandt ist, jetzt noch die Summe von ungefähr

*) In dem 6ten Stück des 1. Bds. der Oldenburgischen Zeitschrift von 1803. findet sich ein ähnlicher Aufsatz des Herrn Ober-Ammanns Erackerjan über denselben Gegenstand, der ebenfalls den Zweck hat, das Publicum mit den Grundsätzen bekannt zu machen, nach welchen die Einkünfte des Armenmägde-Fonds verwandt werden. Da aber diese Grundsätze seitdem in mehreren Stücken wesentlich abgeändert sind, so wird die Bekanntmachung dieses Aufsatzes doch nicht als ganz überflüssig erscheinen.



25,000 Rthlr. beträgt. *) Späterhin hat man die Einkünfte, wenigstens zum Theil, stiftungsmäßig, aber nicht nach feststehenden Grundsätzen, verwandt, und erst nach Einführung des Armenwesens ward von sehr einsichtsvollen und kundigen Männern ein ausführlicher Plan über die zweckmäßigste Vertheilung der Aufkünfte des Armen-Mägde-Fonds entworfen, der auch, mit einigen Modificationen, landesherrlich genehmigt ist, und noch jetzt zur Richtschnur dient, insofern nicht einzelne Punkte durch spätere Vorschriften abgeändert sind.

Zunächst hatte der Stifter des Fonds wohl nur die Stadtdienstmägde im Auge; als aber nachher der Fonds zu einer sehr bedeutenden Größe angewachsen war, hat man, gewiß mit Recht, dafür gehalten, daß auch die Landdienstmägde von dem Genuß nicht ausgeschlossen bleiben dürften. Aber mit eben so gutem Rechte, sind auch noch gegenwärtig die Stadtdienstmägde begünstigt, indem diese nicht nur eine größere Aussteuer erhalten, als jene, sondern auch verhältnismäßig weit mehr Stadt- als Landdienstmägde ausgesteuert werden, so daß nicht leicht eine der erstern,

wenn bey ihr die erforderlichen Bedingungen eintreten, leer ausgehen wird, welches bey Landdienstmägden oft der Fall seyn kann.

Da nun die Aufkünfte des Fonds, so bedeutend sie auch sind, doch nicht hinreichen, um insbesondre allen Landdienstmägden, die einer Aussteuer würdig sind, solche zu bewilligen, so hat man sich darauf beschränken müssen, unter der großen Zahl der jährlich heyrathenden Dienstmägde, so viele der würdigsten auszusuchen, als Portionen zu vertheilen sind. Aber die wirkliche größere oder geringere Würdigkeit zu bestimmen, ist unmöglich, da die mit der Vertheilung beauftragte Behörde die Adspirantinnen gar nicht kennt, also selbst kein Urtheil haben kann, und die Ateste, die sie bey der Vertheilung zum Grunde legen muß, nach der Individualität der Atestanten mehr oder minder Glauben verdienen, und auch die Atestanten nicht im Stande sind, die Würdigkeit der verschiedenen Competenten unter einander zu vergleichen. Man hat sich daher damit begnügen müssen, die Erfordernisse und Eigenschaften genau zu bestimmen, die zu einer Aussteuer berechtigen, und da

*) Unter der früheren Königlich Dänischen Regierung war unter andern ein Theil der Aufkünfte des Fonds (jährlich 300 Rth.) zur Verbesserung einiger Pfarren bestimmt. Unter der jetzigen Regierung ist der Fonds von dieser ihm fremden Ausgabe befreyt, indem diese Zuschüsse, bey den besser dotirten Pfarren eingezogen, bey denjenigen aber, welche diese Einnahme nicht entbehren konnten, durch ein Canzel-Capital aus Herrschaftlicher Casse ersetzt sind.

bey die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Vorzug unter den Adspirantinnen bestimmt werden soll. Wird nun hiebey der Zufall oft entscheiden, und ist keine Gewisheit vorhanden, daß immer der wahrhaft Würdigsten die Aussteuer zu Theil wird, (eine Gewisheit, die durch keine Vorschrift zu erlangen ist) so ist doch durch die vorhandenen Vorschriften einer jeden Willkühr vorgebeugt, da die vertheilende Behörde nur die Vorschriften auf den einzelnen Fall anzuwenden hat. Es werden daher auch nur die genau vorgeschriebenen Bescheinigungen berücksichtigt, andere Empfehlungen aber durchaus nicht beachtet.

I. Anzahl und Ordnung der auszustattenden Dienstmägde.

A. Sechs Stadtdienstmägde, d. h. solche Mägde, die wenigstens 10 Jahre in der Stadt Oldenburg gedient haben. Von diesen erhalten jährlich zwey, die in der Stadt Oldenburg geboren seyn müssen, jede 60 Rthlr. Gold, die vier andern, die auch außer der Stadt geboren seyn können, jede 40 Rthlr. Gold.

Die Häuser auf dem Stau, auf dem äußern Damm, vor dem Everssten Thore bis zum Hause des Herrn Rathsheeren Ritter, so wie vor dem Heiligen Geistthore bis zum neuen Hause, beyde Häuser mit eingeschlossen, werden in dieser Hinsicht, als zur Stadt gehörig, angesehen.

Melden sich in Einem Jahre mehr als 2 Mägde, die in der Stadt geboren sind, und darin wenigstens 10 Jahre gedient haben, so erhalten diejenigen von ihnen, welche die längste Zeit gedient haben, und sollten einige gleich lange gedient haben, die, welche am längsten bey Einer Herrschaft gedient haben, die beyden Portionen von 60 Rthlr. Die übrigen in der Stadt gebornen Dienstmägde erhalten dagegen nur eine Aussteuer von 40 Rthlr., wobey sie den Dienstmägden, die zwar in der Stadt die vorgeschriebene Zeit gedient haben, aber nicht in derselben geboren sind, vorgehen, auch wenn diese letztern eine längere Dienstzeit sollten nachweisen können. Die dann übrig bleibenden Portionen von 40 Rthlr. fallen den Stadtdienstmägden zu, die nicht in der Stadt geboren sind.

Sollten in einem Jahre nicht alle 6 Portionen vertheilt werden, so wird der Ueberschuß für die im folgenden Jahre sich etwa mehr meldenden Dienstmägde aufgehoben; dagegen können, wenn kein Ueberschuß vom vorhergehenden Jahre vorhanden ist, nur 6 Stadtdienstmägde aussteuert werden. Melden sich mehrere, so werden die nach den Attesten qualifizirtesten ausgewählt, und es erhalten die übrigen nichts, und dürfen auch nicht auf das folgende Jahr verwiesen werden.

B. Landdienstmägde, d. h. solche Mägde, die entweder in der Stadt Oldenburg weniger als 10



Jahre, die übrige gesetzliche Zeit aber auf dem Lande im alten Herzogthum, oder aber die ganze Zeit hindurch auf dem Lande gedient haben. Diese erhalten eine Aussteuer von 25 Rthlr. Gold, und es werden jährlich so viele Portionen ausgetheilt, als die Einnahme des Fonds, nach Abzug der Administrationskosten und einer Summe von 100 Rthlr., die jährlich zurückbehalten werden soll, um damit etwaige Verluste auszugleichen, zuläßt. Im Jahre 1827. haben deren 23 zugebilligt werden können, und es läßt sich erwarten, daß in der Zukunft, wenn nicht der Zinsfuß fallen, oder auch Verluste den Fonds treffen sollten, eine ungefähre gleiche Zahl wird vertheilt werden können.

Unter diesen Landdienstmägden gehen allen andern vor:

1) diejenigen Mägde, welche in der Stadt Oldenburg geboren sind, und darin 6 Jahre, die übrigen 4 Jahre aber auf dem Lande gedient haben;

2) die, welche auf dem Lande geboren sind, und 6 Jahre in der Stadt Oldenburg, die übrige gesetzliche Zeit aber auf dem Lande gedient haben;

3) die, welche in der Stadt geboren sind, und weniger als 6 Jahre darin gedient, die übrige erforderliche Zeit aber auf dem Lande in Dienst gestanden haben.

Dienstmägde, welche in der Stadt geboren, aber die gesetzliche Zeit nur

auf dem Lande gedient haben, genießen keinen Vorzug; eben so wenig die auf dem Lande gebornen Dienstmägde, die weniger als 6 Jahre in der Stadt gedient haben. Alle diese sind den übrigen Landdienstmägden gleichgestellt.

Bei den übrigen Landdienstmägden bestimmen die Länge der Dienstzeit, so wie die Länge der Dienstzeit bei einer Herrschaft den Vorzug.

Da nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Landdienstmägden, die 10 Jahre und darüber gedient haben, ausgesteuert werden kann, so geschah bisher die Vertheilung nach der Volksmenge der Kirchspiele, so daß für jedes kleinere Kirchspiel eine Portion, für die größern aber nach Verhältniß zwey oder drey Portionen bestimmt wurden, und da die Einnahme nicht hinreichte, um die Vertheilung in jedem Jahre in allen Kirchspielen vorzunehmen, so war ein Wechsel festgesetzt, nach welchem jedes Kirchspiel nur dritte Jahr die Reihe traf. In den Kirchspielen nun, in welchen die Vertheilung Statt fand, wurde die für jedes Kirchspiel ausgesetzte Portionenzahl denjenigen Aspirantinnen zuerkannt, die sich in diesem Kirchspiel zur Aussteuer gemeldet, und am längsten gedient hatten; die übrigen fielen aus, so wie denn auch diejenigen Kirchspiele ganz oder zum Theil übergangen wurden, in welchen sich keine, oder keine hinlängliche Zahl qualifizirter Dienstmägde gemeldet hatte.

Jedes Kirchspiel ward als ein für sich bestehendes Ganzes angesehen, und so konnte der Fall eintreten, daß in einem Kirchspiele, in welchem die Zahl der Adspirantinnen gering war, eine Dienstmagd ausgesteuert ward, die vielleicht nur 20 Jahre gedient hatte, wogegen in einem andern Kirchspiele, bey einer großen Anzahl von Adspirantinnen, eine Dienstmagd ausgeschlossen werden mußte, die vielleicht 20 Jahre gedient hatte.

Da diese Einrichtung, die freylich die Vertheilung sehr erleichterte, unbillig zu seyn schien, weil sie dem Zufalle zu viel überließ, so ist mit landesherrlicher Genehmigung dieselbe aufgehoben, und verordnet worden, daß alle Landdienstmägde im ganzen Lande, welche in einem bestimmten Jahre geheyrathet haben und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zur Concurrenz gelassen werden sollen, da dann aus ihnen so viele der Qualificirtesten ausgewählt werden, als Portionen zu vertheilen sind. Erst, wenn die Erfahrung mehrerer Jahre zeigen sollte, daß diese neue Vorschrift in der Ausführung zu schwierig seyn möchte, soll darüber weiter berichtet werden.

II. Ausstattungs-Jahr.

Um Ordnung in dem Geschäfte der Austheilung zu erhalten, ist es noth-

wendig, daß alle zur Aussteuer geeignete Dienstmägde des ältern Herzogthums, die in einem bestimmten Jahre geheyrathet haben, gleichzeitig berücksichtigt werden. So lange die oben erwähnte Reihenfolge bestand, und in jedem Kirchspiele die Austheilung ums dritte Jahr Statt fand, ward auch nur das dritte Jahr als Ausstattungs-Jahr angenommen, und die beyden vorhergehenden Jahre wurden gar nicht berücksichtigt, so daß alle Dienstmägde, die nicht gerade in diesem Ausstattungs-Jahre geheyrathet hatten, leer ausgingen. *) Oft traf es sich nun, daß Dienstmägde, entweder aus Unwissenheit, oder auch, weil sie die Vollziehung ihrer Ehe nicht aussetzen oder erfürhen konnten, vor oder nach dem Termine heyratheten, und, wenn sie auch noch so qualificirt waren, ausfallen mußten.

Betrug die Differenz nur wenige Tage, Wochen, oder Monate, so konnte freylich von dieser Vorschrift dispensirt werden, aber es blieb eben bey dieser Dispensation doch immer etwas Willkührliches, was man zu vermeiden wünschte. Die neuere landesherrliche Bestimmung, wornach die frühere Einrichtung aufgehoben, und verordnet ist, daß jetzt alle Dienstmägde, die in dem jedesmal-

*) Man hatte diese Beschränkung auch um deswillen angeordnet, um die Zahl der Competenten zu vermindern, da ohnehin bey weitem nicht Alle, welche die erforderlichen Eigenschaften besaßen, zugelassen werden konnten, und man die Zahl derer nicht vermehren wollte, die eine vergebliche Mühe von der Heirathschaftung der oft schwer zusammenzubringenden Acte hatte.



gen Ausstattungsjahr geheyrathet haben, zur Concurrnz gelassen werden sollen, ist gewiß gerechter und billiger, und man hat, wie weiter unten gezeigt werden wird, durch eine neue Einrichtung die Schwierigkeit, daß nämlich Viele, die doch keine Aussicht haben, zur Aussteuer zu gelangen, sich durch Beybringung der Aelteste vergebliche Mühe machen dürfen, zu beschränken gesucht. *)

Nach der jetzigen Einrichtung dürfen sich nun auch alle Landdienstmägde aus dem alten Herzogthum, die in dem Zeitraum vom 1. May bis 30. April vor dem Jahre, worin die Aussteuer vertheilt wird, geheyrathet haben, melden. Sehr wünschenswerth würde es seyn, wenn die Aussteuer bey Vollziehung der Ehe vertheilt werden könnte, da sie dann den Empfängern am allerwillkommensten seyn würde. Die Ausführung dieses Wunsches ist aber mit so großen Schwierigkeiten verknüpft, (deren Aufzählung nicht hieher gehört), daß man derselben hat entsagen müssen. Nach der jetzigen Einrichtung geschieht die Austheilung so, daß z. B. die,

welche in dem Jahre vom 1. May 1826. bis zum 30. April 1827. geheyrathet haben, im Jahre 1828. ihre Aussteuer erhalten.

III. Eigenschaften und Erfordernisse der auszustattenden Dienstmägde.

Eine Dienstmagd, die auf eine Aussteuer aus dem Armenmägde-Fonds Anspruch machen will, muß:

1) im Herzogthum Oldenburg geboren seyn, und mit ihrem Ehemanne sich in demselben häuslich niederlassen; **) indessen haben Mägde, die in der Herrschaft Barel gedient haben, auch wenn sie in einem andern Theile des Herzogthums geboren sind, keinen Anspruch auf eine Aussteuer, und es wird die Zeit, welche eine Magd im Barel'schen gedient hat, nicht berücksichtigt. Dagegen kann, nach einer ausdrücklichen landesherrlichen Vorschrift, eine in der Herrschaft Barel geborne Dienstmagd, die in andern Kirchspielen des Landes 10 Jahre gedient hat, zugelassen werden, auch dann, wenn sie sich in der Herrschaft Barel niederlassen sollte. Daß die Gräflich-Bentinskens

*) Daß nach der neuen Einrichtung bey den Landdienstmägden, da sie jedesmal mit so Vielen concurriren, diejenigen selten zur Ausstattung gelangen, die nur 10 oder 11 Jahre gedient haben, ist begreiflich. So haben bey der Ausstattung vom Jahre 1827. nicht einmal Alle, die 15 Jahre gedient haben, berücksichtigt werden können, wogegen Andere, die nur 13 Jahre, aber wenigstens 6 Jahre bey Einer Herrschaft gedient hatten, die Aussteuer erhalten haben.

**) Da der Armenmägde-Fonds sich nur über die ältern Landestheile erstreckt, die Kreise Kloppenburg und Bechta, so wie das vormals Churhannoversche Amt Wildeshausen, imgleichen die Herrschaft Jever daran keinen Antheil haben, so sind unter dem Ausdruck: Herzogthum Oldenburg, nur die ältern Landestheile zu verstehen.



Werwerke zu den Kirchspielen gehö-
ren, bey welchen sie eingepfarrt sind,
versteht sich von selbst.

2) sie muß wenigstens volle 10
Jahre im Herzogthum Oldenburg
gedient haben.

Die Dienstjahre werden erst von
der Zeit der Confirmation angerech-
net, frühere kommen nicht in Be-
tracht. Es folgt hieraus, daß die
Adspirantin in der Regel das 24ste
Jahr ihres Alters zurückgelegt haben
muß, da die Confirmation erst nach
vollendetem 14ten Jahre Statt finden
darf. Ist ein Mädchen, nach vor-
gängiger Consistorialdispensation frü-
her confirmirt, so kann sie auch vor
vollendetem 24sten Jahre zur Con-
currenz gelassen werden.

3) sie muß wirklich gedient ha-
ben, d. h. bey fremden Leuten für
Kost und Lohn in Dienst gewesen
seyn. Daß sie bey ihren Eltern,
oder auf der elterlichen Stelle bey
dem Grunderben für den Unterhalt
zum Besten der Stelle Dienste geleis-
tet, wird nicht als ordentlicher
Dienst angesehen.

4) sie muß als Dienstmagd hey-
rathen, und darf daher zur Zeit der
Heyrath ihren letzten Dienst nicht
länger als ein Jahr verlassen haben.
Wird die Vollziehung der Heyrath

durch, theils von ihr, theils von
ihrem Bräutigam herrührende, Ver-
zögerungen, durch langwierige Krank-
heiten, Pflege kranker Eltern oder
anderer Angehörigen, verhindert, so
daß die Dienstmagd sich länger als
ein Jahr vor der Hochzeit außer
Dienst befunden hat, so muß sie
hierüber besondere Bescheinigung bey-
bringen. *)

5) sie muß der Beysteuer würdig
seyn, und während ihrer Dienstzeit
als eine gute Christin und rechtschaf-
fene, unbescholtene Dienstmagd sich
betragen haben, von der keine grobe
Vergehungen bekannt sind, sondern
welche vielmehr ein gutes Gerücht
hat, und es müssen die Dienst-At-
teste hierauf ausdrücklich gerichtet
seyn. Eine geschwächte, oder ob-
anticipatum concubitum bruch-
fällig gewordene Magd wird daher
gänzlich ausgeschlossen.

Auf die eheliche Geburt der Dienst-
magd selbst kommt es dagegen nicht
an, wenn sie sonst nur die erforder-
lichen Eigenschaften besitzt.

6) sie muß dürftig seyn, kein ei-
gentümliches Vermögen, das zur
Aussteuer hinreicht, und keine Eltern
oder Verwandte haben, von denen
sie eine hinreichende Aussteuer erwar-
ten, oder in der Folge wahrschein-

*) Eine frühere Unterbrechung der Dienstzeit schadet in der Regel nicht. Ja, es
kann sogar, nach einem höchsten Rescripte vom 5. August 1826. eine Dienst-
magd, die ihre Dienstzeit durch Eingehung einer Ehe unterbricht, jene nachher
als Wittwe fortsetzen, und sie kann, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet, zur
Aussteuer zugelassen werden, doch müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der vorgeschriebenen
Dienstzeit vor Eingehung der ersten Ehe abgelaufen seyn.

lich erben kann. Der von den beyden Eheleuten ersparte Dienstlohn kommt bey der Beurtheilung der Dürftigkeit nicht in Betracht.

7) sie muß keinen schon völig eingerichteten, oder in guten Vermögens- und Erwerbungs- Umständen sitzenden Mann heyrathen, noch auch einen solchen, der sich nicht häuslich niederlassen kann, einen herumstreichenden Mann, und dergleichen, sondern vielmehr einen sich setzenden Handwerksmann, einen neuen Anbauer, geringen Hauswirth, oder einen fleißigen Tagelöhner u. s. w.

Wenn nicht alle diese Erfordernisse und Eigenschaften bey einer Dienstmagd vorhanden sind, und von ihr bescheinigt werden, so kann sie keine Aussteuer erhalten, und es kann ihr unter keinem Vorwande ein Extraordinarium zugebilligt werden.

IV. Bescheinigungen, welche von den Dienstmägden, die auf eine Aussteuer Anspruch machen, beyzubringen sind.

Es muß beygebracht werden:

(Der Schluß folgt.)

1) Ein Attest des Predigers aus den Kirchenbüchern über die Geburt und die Confirmation der Adspirantin.

2) Atteste der Herrschaften, bey welchen sie gedient hat, die an Eides Statt, nach einem gedruckten Formular, in welchem die Dienstzeit genau anzugeben ist, ausgestellt seyn müssen. *)

3) Ein Attest von dem Beichtvater und drey glaubhaften Männern, als Zeugen, welcher nach einem gedruckten Formular über die Erfordernisse und Eigenschaften der Dienstmagd gewissenhaft und an Eides Statt auszustellen ist.

Sollten dem Prediger und den Zeugen die Verhältnisse der Eltern, der Verwandten oder des Ehemanns der Dienstmagd unbekannt seyn, so müssen desfalls andere glaubwürdige Beweise beygebracht werden.

4) Ein Attest über die vollzogene Copulation, so wie ein Geburtsschein wegen des ersten in der Ehe gebornen Kindes, oder, wenn die Ehe bis dahin kinderlos seyn sollte, eine Bescheinigung hierüber.

*) Den Dienstboten kann nicht genug empfohlen werden, sich mit den, in der Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen, Dienstbüchern zu versehen, da es oft unmöglich, immer aber sehr schwierig ist, nach einer Reihe von Jahren, sich die erforderlichen Dienstatteste zu verschaffen. In jedem Falle werden die Dienstmägde sehr wohl thun, wenn sie sich ihre Dienstatteste, in der vorgeschriebenen Form, bey jedem Dienstwechsel erhalten lassen.